



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München



@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.06.2020

Unser Zeichen
DSB/3-627/2-59/3

München, den 03.07.2020
Durchwahl: 089 212672 - 0

Ihre Anfrage vom 18. Juni 2020

Sehr geehrte 

der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz gehört nicht zu den nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) auskunftspflichtigen Stellen (Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayDSG). Ungeachtet dieser Vorgabe gebe ich Ihnen gern die folgenden Hinweise:

- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt die Aufgaben der Datenschutz-Aufsichtsbehörde bei den bayerischen öffentlichen Stellen wahr. In diesem Rahmen prüft er regelmäßig auf Anfrage von Behörden, auf Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern sowie aus eigener Initiative bestehende oder geplante Videoüberwachungsanlagen. Fallzahlen sowie die getroffenen Maßnahmen, speziell in Bezug auf Videoüberwachungsanlagen, werden statistisch nicht erfasst. Dies gilt auch im Hinblick auf die Stadt Nürnberg.
- Rechtsgrundlagen bei der Beurteilung hoheitlicher Videoüberwachungsanlagen sind insbesondere Art. 24 BayDSG sowie polizeirechtliche Vorschriften, die den Einsatz von Videotechnik erlauben. Um die Anwendung von Art. 24 BayDSG bei den bayerischen öffentlichen Stellen zu erleichtern, hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Orientierungshilfe sowie Formulare veröffentlicht, die eine strukturierte Prüfung ermöglichen. Diese Materialien sind im In-

ternet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Videoüberwachung (Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz)“ abrufbar. Sie können auch von Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden, die sich über die Rechtmäßigkeit einer konkreten Anlage eine Meinung bilden möchten.

- Des Weiteren kann ich Sie auf eine Landtags-Drucksache vom 22. Februar 2013 zum Thema "Videoüberwachung in Bayern" hinweisen (Bayerischer Landtag Drucksache 16/15571). Diese kann über die Homepage des Bayerischen Landtags (<https://www.bayern.Landtag.de>, Rubrik „Parlament – Dokumente – Drucksachen“) bezogen werden. Sie enthält eine ausführliche Liste in Bayern zum Erhebungszeitpunkt betriebener Videoüberwachungsanlagen.
- Bei datenschutzrechtliche Fragen zu einer konkreten Videoüberwachung der Stadt Nürnberg können Sie sich auch an den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Nürnberg wenden (Art. 38 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung). Dessen Kontaktdaten sind auf der Homepage der Stadt Nürnberg unter der Rubrik Datenschutz veröffentlicht. Entsprechendes gilt für andere bayerische öffentliche Stellen, die in Nürnberg Videoüberwachungsanlagen betreiben.

Ich hoffe, meine Hinweise konnten Ihrem Informationsanliegen entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle des Bayerischen Landesbeauftragten
für den Datenschutz